

Dokumentation:

Die lutherischen Gemeinden in Baden waren über ein Jahrhundert organisatorisch im Verbund lutherischer Freikirchen verankert. Doch als sich die lutherischen Freikirchen im Jahr 1972 in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) zusammenschlossen, war die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden nicht mehr dabei. 1965 war sie durch Synodalbeschluß aus dem Verband der alten Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche ausgeschieden und hatte die Nähe zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche (VELKD) gesucht. 1968 wurde sie als Mitgliedskirche im Lutherischen Weltbund aufgenommen. Das gestörte Verhältnis zur SELK konnte im Jahr 1983 durch die Erklärung der Kirchengemeinschaft überwunden werden. Doch die Frage nach der Möglichkeit der Ordination von Frauen belastet erneut das Verhältnis zur SELK. Die Vorgänge um die Einführung der Frauenordination in der ELKiB und die Reaktionen aus der SELK werden hier mit den wichtigsten Dokumenten versucht nachzuzeichnen.

Die Dokumente wurden von Propst Gert Kelter ausgewählt und zusammengetragen.

A.E.

Gert Kelter:

Dokumente zur Einführung der Frauenordination in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden (ELKiB)

(1) Bekanntgabe und Begründung der Einführung der Frauenordination in der ELKiB: Schreiben von Superintendent Andreas Heinicke vom 31.08.1994

Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden ELKiB

Superintendent Andreas Heinicke

An die Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden

Liebe Schwestern und Brüder,

die Synode unserer Kirche hat am 27. August dieses Jahres entsprechend berufenen und ausgebildeten Frauen die Möglichkeit der Ordination und der Ausübung des Predigtamtes in unserer Kirche eröffnet:

- „1. Frauen können das von Christus gestiftete Amt ebenso ausüben wie Männer.
2. Die ELKiB ordiniert zu diesem Dienst berufene und dazu ausgebildete Frauen entsprechend den gültigen Ordinationsordnungen.
3. Ordinierte Frauen, die von den einzelnen Gemeinden in den Dienst berufen werden, tragen die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“.
4. Die Gestaltung ihres Dienstes ist Sache der berufenden Gemeinde im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß.“

So lautet die entsprechende Entschließung.

Nach der Synodalkonsultation zu diesem Thema am 26. Februar in Freiburg mit Referaten von Landesbischof i.R. Prof.Dr.J. Heubach sowie von Prof.Dr.V. Stolle und den entsprechenden Gesprächen in allen Gemeinden unserer Kirche hat sich die Synode ausführlich mit der Frauenordination befaßt; dieses lange Gespräch wird vielen in seiner Ernsthaftigkeit, Sachbezogenheit und geschwisterlichen Form in Erinnerung bleiben. Ihre Entscheidung hat die Synode mit 15 Ja- gegenüber 7 Nein-Stimmen gefällt.

Das Abstimmungsergebnis zeigt die überwiegende Übereinstimmung unserer Synode in dieser Frage; Allerdings stehen hinter denen, die gegen den entsprechenden Antrag gestimmt haben, gewiß auch eine Reihe von Gemeindegliedern. Mir ist bekannt, daß mancher von diesen durch die Synodalentscheidung im Gewissen beschwert ist – bis hin zu der Auffassung, nun nicht länger unserer Kirche angehören zu können.

Eine solche Gewissensentscheidung ist zu respektieren. Sie beinhaltet freilich auch den Vorwurf, daß sich unsere Kirche mit dieser Entscheidung von ihren Grundlagen über die Maßen weit entfernt hat.

Wenn ich nun noch einmal die Gründe zusammenfasse, die für die Entscheidung unserer Synode eine Rolle gespielt haben, so tue ich es einmal in der Hoffnung, daß auch die Gegner dieser Entscheidung zumindest die Ernsthaftigkeit der Gründe anerkennen möchten; vor allem aber möchte ich unseren Gemeinden deutlich machen: die Weitergabe der unschätzbaren Lebensquelle Evangelium, das allein Gott schenken kann, hängt nicht von der Person ab, sondern liegt in Berufung, Segnung und Sendung Gottes. Das mag in unserer personenzentrierten, auf Idole ausgerichteten Lebenswelt unzeitgemäß klingen, aber es entspricht der Verkündigung Jesu: nichts anderes als sein Ruf, sein Segen und seine Sendung eröffnen die Möglichkeit, das Wort vom Kreuz überzeugend, also in Vollmacht, in all seinen Formen an Frau und Mann zu bringen. Und wie er selbst die Form menschlichen Lebens nicht mißachtet hat, so sind diese Berufung, Segnung und Sendung eingehüllt in sehr menschliche, oft „zufällig“ erscheinende Lebenszusammenhänge und äußere Ordnungen, zu denen Studium und Examina ebenso gehören wie der Ort, an dem der Dienst dann gelebt wird. So stellt sich die Frage: können Berufung, Segnung und Sendung in den Dienst Christi mit Wort und Sakrament der Möglichkeit nach jeden treffen, der in der Nachfolge des Herrn steht, ob Frau oder Mann?

Unsere Synode hat diese Frage bejaht.

1. Aussagen der Heiligen Schrift

Altes Testament: Daß das Opfer-Priestertum des Alten Testaments im Opfer Christi aufgehoben ist, von daher also keine Ableitung des kirchlichen Amtes erfolgen kann, braucht an dieser Stelle nicht weiter begründet zu werden. Nicht unbemerkt bleiben sollte, daß in den 10 Geboten kein Anklang an eine „Unterordnung“ zu finden ist.¹

1 z.B. 4. Gebot: nicht nur der Vater, auch die Mutter soll geehrt werden, wenn die Gebote auch zunächst offenbar Männern gegenüber formuliert worden sind: „Du sollst nicht begehren deines nächsten Weib.“

Neues Testament: Was die oft als eindeutige Ablehnung der Frauenordination ausgelegten Stellen 1. Kor. 14,33–40, 1. Tim. 2, 9–15 zusammen mit 1. Kor. 11,1–16 betrifft: auch Gegner der Frauenordination warnen, daß wir „etwas in die Schriftstellen hineinlesen, was dort nicht steht oder nicht gemeint ist“.² Ebenfalls Prof. P. Brunner: „Der Hinweis darauf, daß der Heilige Geist durch die Weisungen des Apostels unser Problem ein für allemal entschieden habe, kann nicht Ausgangspunkt (und damit auch schon Endpunkt!) unserer Überlegung sein.“³ Für 1. Kor. 14 ist unübersehbar: Dem Satz V33b/34: „Wie in allen Gemeinden der Heiligen sollen die Frauen schweigen in der Gemeindeversammlung; denn es ist ihnen nicht gestattet zu reden, sondern sie sollen sich unterordnen, wie auch das Gesetz sagt“ folgt unmittelbar: „Wollen sie aber etwas lernen, so sollen sie daheim ihre Männer fragen. Es steht der Frau schlecht an, in der Gemeinde zu reden.“ Offenbar ist die Ausgangssituation diese: Frauen fragen in der öffentlichen Gemeindeversammlung aus Wißbegier.⁴ Da dieser Gottesdienst öffentlich, also jedem zugänglich ist, hält Paulus diese Nachfragen für ebenso störend wie die unverständliche Zungenrede im öffentlichen Gottesdienst (vv2–28). Eben dies, daß die ekklesia, die Gemeindeversammlung unter dem Gebot der Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit (Ordnung und Frieden V 33) zu stehen hat, ist das „Gebot des Herrn“ v37, nicht etwa die Tatsache, daß es Frauen sind, die reden. Zugleich legt der Apostel in Kap 14 der Gemeinde das verständliche prophetische Reden mehrfach ans Herz – ein Reden, das nach 1.Kor. 11,5 ganz offensichtlich auch von Frauen ausgeübt wurde, ohne daß der Apostel dies tadelt. Ist in 1. Kor. 14 von der (nachvollziehbaren und verständlichen) Ordnung des Gottesdienstes die Rede, so ist das vorherrschende Motiv in 1.Tim 2, 9 – 15 die Unterordnung der Frau unter den Mann, Peter Brunner sieht in dieser „Ordnung“ den entscheidenden Grund für die Ablehnung der Frauenordination.

Problematisch ist daran zweierlei:

a) In 1. Tim. 2 werden als Gründe für die Unterordnung angeführt: Adam war vor Eva; Eva wurde verführt, nicht Adam. Die Schöpfungserzählung 1. Mose 1, 26/27 gibt ein Voraus des Mannes nicht her („und schuf sie als Mann und Frau“); und in 1. Mose 2, 18–24 wird überdeutlich: die Frau ist Mensch wie der Mann, „Bein von meinem Bein, Fleisch von meinem Fleisch“, das unabdingbare „Gegenüber“ (als entsprechende Übersetzung von Luthers „Gehilfin“ v18), ohne das Adam auf Dauer nicht sein kann. Der zweite Grund: Eva hat Adam verführt. Aber: Gerade an Adam richtet Gott als erstes die Frage: „Hast du nicht gegessen von dem Baum...“, und Adam ist es, der Schuld auf Eva schiebt, die sie dann rückwärts weiterreicht an die Schlange; eine eindeu-

2 Bischof (SELK) Dr.J. Schöne D.D., Hirtenbrief zur Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche vom 25.7.1994 S. 4; er warnt allerdings auch davor, in den Texten nichts finden zu wollen, was der Frauenordination widersprechen könnte.

3 P.Brunner, Das Hirtenamt und die Frau, 1959, S. 319 in: Pro Ecclesia, Berlin und Hamburg 1962, S. 310 ff.

4 Gemeindeversammlung = ekklesia, entsprechend unserer heutigen gottesdienstlichen Versammlung, wie aus vv23/24 hervorgeht, nämlich zugänglich auch für „Unkundige“ und „Ungläubige“.

tige „Erstschuld“ der Frau ist in 1. Mose 3 nicht auszumachen. Peter Brunner fragt: „Meldet sich in dieser Schriftstelle nicht eine judaisierende (also durch Schriftgelehrte aus dem Alten Testament abgeleitete – A.H.) Beurteilung der Frau zu Wort, die wir um des Evangeliums Willen widerstehen müssen?“ Ich meine: Ja. b) Darüber hinaus ist zu fragen: trägt die von P. Brunner ausgemachte Unterordnung der Frau tatsächlich etwas für die Frage nach der Frauenordination aus? Hat eine mögliche Über- und Unterordnung im Reich des Evangeliums, also der Kirche, überhaupt noch Platz? Jesus schärft seinen Jüngern allerorten ein: im Reich der Himmel, im Reich Gottes gibt es nicht die Frage nach Oben und Unten, das Leben im Reich Gottes ist ein Leben „für“: Christus für uns; die Christen füreinander und für die Welt. Das ist auch die Auffassung des Apostels Paulus, die entsprechenden Stellen springen schon beim Durchblättern des Neuen Testaments ins Auge. Brunner freilich behauptet, daß die „Erlösungsordnung (das Einssein von Mann und Frau in Christus)“ die „Schöpfungsordnung (der Unterordnung der Frau unter den Mann)“ nicht aufhebt. Aber das, was Brunner als „Schöpfungsordnung“ bezeichnet, ist doch tatsächlich eine Folge der Entfernung von Gott (1. Mose 3,16c), die im Evangelium überwunden ist (Gal. 3,28). Unter diesen Vorzeichen ist der Hinweis auf die Auswahl der (durchweg männlichen) 12 Apostel zweitrangig. Die Berufung darauf ist ein Argument „e silentio“, also ohne ausdrücklichen Bezug und ohne ausdrücklichen Befehl, daß und warum es so sein soll. Es gibt keine ausdrückliche Anweisung Christi, daß seine Boten allein männlichen Geschlechts sein sollen, wie es keine ausdrückliche Betonung dessen gibt, daß Gott in Christus Mann geworden ist – von der Menschwerdung Gottes in Christus weiß das Neue Testament hingegen viel zu sagen und davon, daß wir Kinder Gottes sein dürfen.

2. Die Bekenntnisschriften der Lutherischen Kirche

Unwiderrprochen hat P. Brunner festgestellt: „Wenn wir die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche befragen, so müssen wir zunächst feststellen, daß sie sich nicht zu der Frage äußern, ob Frauen in das Hirtenamt eingesetzt werden können“ (a.a.O., S.311) und: „Stellt man an die Bekenntnisschriften die Frage, ob Frauen zum Hirtenamt ordiniert werden können, so kann man nur dann eine Antwort erhalten, wenn man aus den Aussagen der Bekenntnisschriften theologische Folgerungen zieht. Diese Folgerungen können aber in verschiedene Richtung gezogen werden“ (a.a.O. S.312). Das reformatorische Bekenntnis selbst hat auch apostolische Weisungen als zeitlich beschränkt angesehen, so etwa das Verbot des Blutgenusses sowie das der Kopfbedeckung der Frau. In der Apologie (Verteidigung) des Augsbургischen Bekenntnisses heißt es in Artikel 28: „Also haben die Apostel viele Dinge um der guten Zucht willen geordnet; die mit der Zeit geändert worden sind, und haben nicht Satzungen gemacht, die notwendig sein oder ewig bleiben sollten.“ Ein einflußreicher Theologe aus der zweiten Generation der Reformation, Matthias Flacius (1520–1575) hat sich besonders mit den *Adiaphora*, also den Handlungsweisen in der Kirche, die von der Schrift weder geboten noch ver-

boten sind, befaßt. Für Flacius ist dabei 1.Kor 14 richtungweisend, „daß alles ordentlich, ehrbar und zur Erbauung geschehe“. So zählt er auf, was zur Ehrbarkeit gehört und rechnet dazu auch, daß Männer in der Kirche reden und die Ämter verwalten, nicht aber Frauen. Wohlgemerkt: dies ist für Flacius ein Adiaphoron, das von der Schrift weder geboten noch verboten und allein nach dem Maßstab der Ehrbarkeit zu beurteilen ist. Dies ist um so bemerkenswerter, als Teile dieser Schrift des Flacius wörtlich in die Konkordienformel aufgenommen wurden; wenn auch nicht die Aufzählungen im Einzelnen in die Bekenntnisschrift übernommen wurde, so hat es offenbar auch keinen Anstoß erregt, wenn Flacius die Beschränkung der Ordination auf Männer als ein Adiaphoron bezeichnet hat. Hier zeigt sich einmal mehr, daß die Bekenntnisse unserer Kirche über den Rahmen ihrer Zeitbedingtheit hinaus Räume für andere Zeiten entsprechende Gestaltungen kirchlichen Lebens eröffnen.

3. *Zeitgeist und Frauenordination*

Immer wieder ist zu hören, die Forderung der Ordination von Frauen sei eine kirchliche Verbeugung vor einem feministisch geprägten Zeitgeist. Bestimmt ist Kirche nicht der Hort jedweden hergebrachten Wertes, sei er alt oder neu. Wir werden uns als Christen auch künftig immer wieder der Freiheit versichern lassen, in die uns das Evangelium stellt: einerseits in die Freiheit von dem Gesetz, das uns auf Weltflucht und grundsätzliche Ablehnung dessen, was in der Zeit ist, verpflichten will; andererseits von dem Gesetz, das uns in der Öffentlichkeit als „fortschrittlich“ ausweisen möchte. Dabei werden wir immer wieder in Selbstzweifel gestürzt werden, wem wir nun wieder Tribut gezollt haben: dem Zeitgeist oder seinem Widersacher. Endgültige Gewißheit werden wir darüber erst haben, wenn Christi Urteil offenbar sein wird. Bis dahin werden unsere Entscheidungen unabhängig von den untergründigen Motiven im Licht des Evangeliums gefällt werden müssen. Manchmal fällt dies mit allgemein gehegten Ansichten zusammen, manchmal nicht. Oft genug werden wir auch von der Zeit auf Fragen gestoßen, die zuvor so nicht aufgebrochen sind. Wir können sie nicht einfach beiseite schieben, weil sie von uns Neuorientierung aus dem Evangelium verlangen.

4. *Ökumenische Blickrichtung*

Natürlich haben wir allen Anlaß zu fragen: wie steht es in unserer Angelegenheit in der übrigen Christenheit auf Erden? Als Kirche der kleinen Zahl werden uns Statistiken über die Kirchen, die in unserem Sinne bereits entschieden haben, wenig helfen. Aufschlußreicher ist hier, wer was warum tut oder nicht tut. Röm.-Kath. und Orthodoxe Kirche gehen von einem „Priesterbild“ aus, das letzten Endes dem evangelischen Pfarramt die Berechtigung echten „Priestertums“ abspricht – eine Qualität, die unser Pfarramt auch tatsächlich nicht erstrebt. Für beide Kirchen hat auch in dieser Frage die Tradition einen Stellenwert, der von der Reformation nicht anerkannt werden konnte. Die Stellung dieser beiden Kirchen zur Frauenordination ist für die Luth. Kirche daher nicht hilfreich. Wir wissen uns dem Auftrag Christi verpflichtet, das

Evangelium weiterzutragen; dies geschieht durch Menschen, die Christus in das von ihm geschenkte Amt ruft, in ihm segnet und sendet, sei es diese oder jener, „wenn nur Christus verkündigt wird auf jede Weise“ (Gal, 1,18). Schenke uns der Heilige Geist auch weiterhin seine Gaben, daß dies bei uns in der Christenheit auf Erden weiterhin geschehen kann.

Mit dieser Bitte grüßt Sie alle Ihr
Andreas Heinicke, Superintendent

(2) Mitteilung der Synodalentscheidung der ELKiB an Bischof Dr. Jobst Schöne: Schreiben von Sup. A. Heinicke vom 31.08.1994

*Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden
Superintendent Andreas Heinicke*

Hochwürdiger Herr Bischof, lieber Jobst, Sehr geehrte Herren, liebe Brüder,
Nachdem unsere Synode am 27. August eine Entscheidung zur Frauenordination gefällt hat, möchte ich ihnen diese hiermit mitteilen:

- „1. Frauen können das von Christus gestiftete Amt ebenso ausüben wie Männer.
2. Die ELKiB ordiniert zu diesem Dienst berufene und dazu ausgebildete Frauen entsprechend den gültigen Ordinationsordnungen.
3. Ordinierte Frauen, die von den einzelnen Gemeinden in den Dienst berufen werden, tragen die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“.
4. Die Gestaltung ihres Dienstes ist Sache der berufenden Gemeinde im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß.“

Die Entscheidung ist mit 15 zu 7 Stimmen gefällt worden.

Eine Zusammenfassung der Gründe, die uns zu dieser Entscheidung geführt haben, erhalten Sie in meinem Brief an die Gemeinden unserer Kirche zu dieser Entscheidung.

Uns ist bewußt, daß unsere Entscheidung Schwierigkeiten für das Verhältnis unserer beiden Kirchen zueinander mit sich bringt. Doch möchte ich Sie herzlich bitten, mit uns die Gründe für unsere Entscheidung durchzugehen und zu beraten, bevor Folgerungen für unser Miteinander gezogen werden.

Besonders drei Fragen liegen mir am Herzen, die wir gerne besprochen hätten:

1. Gehört die Frage der Ordination von Frauen unmittelbar zu den Kennzeichen der Kirche (notae ecclesiae), wie sie in der Augsburgischen Konfession Art. 7 als allein nötig zur Einheit der Kirche bezeichnet werden?
2. Hat die Tatsache, daß der Kreis der 12 Apostel aus Männern bestand, das Schwergewicht, daß dadurch das Predigtamt Frauen verschlossen bleiben muß?
3. Sind die zur Ablehnung der Frauenordination herangezogenen Schriftstellen aus 1. Kor 14,1. Tim. 2 sowie 1. Kor. 11 so klar im Ganzen der Schrift – wie etwa die Aussagen zu Wort, Taufe, Abendmahl und Beichte?

In der Hoffnung auf einen auch in Zukunft gemeinsamen Weg grüße ich Sie mit Segenswünschen für ihre Beratungen!

Ihr A. Heinicke, Superintendent

(3) Erklärung des Kollegiums der Superintendenten der SELK vom 22.10.1994 zur Einführung der Frauenordination in der ELKiB

Das Kollegium der Superintendenten der SELK hat sich in seiner Sitzung vom 20.–22.10.94 einmütig hinter das Schreiben der Kirchenleitung der SELK vom 3.9.94, die Entscheidung der ELKiB zur Frauenordination betreffend, gestellt.

Das Kollegium der Superintendenten bedauert insbesondere, daß der Wortlaut der getroffenen Entscheidung nicht erkennen läßt, daß noch Raum wäre, durch gemeinsames nachdenken, Beraten und Verhandeln zu einem gemeinsamen kirchlichen Handeln in der Frage der Frauenordination zu gelangen.

Dessen ungeachtet begrüßt das Kollegium der Superintendenten die Bereitschaft der Kirchenleitung, mit Vertretern der ELKiB Gespräche über die aufgebrochenen Fragen zu führen. Im Hinblick auf den gemeinsamen kirchlichen Weg und Auftrag sind von beiden Kirchen Wege zu suchen, die verhindern, daß das Band der Kirchengemeinschaft endgültig zerrißt. Das Kollegium der Superintendenten ist sich dieser Verantwortung bewußt und sieht sich dennoch genötigt, folgendes zu erklären:

Die Grundordnung der SELK Artikel 7,2 und der Synodalbeschluß der 2. Kirchensynode vom 17.6.1975 zum Dienst der Frau in der Gemeinde bindet die SELK im Blick auf die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche. Das schränkt die noch bestehende Kirchengemeinschaft in folgender Weise ein:

1. Für Pastoren der SELK ist im Rahmen der zwischen der ELKiB und der SELK bestehenden Kirchengemeinschaft ein Amtieren mit einer ordinierten Frau nicht möglich.
2. Berufungen von Pastoren in die jeweils andere Kirche sollen derzeit nicht erfolgen.
3. Ein Praktizieren der noch bestehenden Kirchengemeinschaft kann während des Klärungsprozesses zwischen unseren Kirchen nicht eingefordert werden.

Um möglichst bald wieder zur uneingeschränkten Kirchengemeinschaft zurückkehren zu können, sollten die auch von der ELKiB erbetenen Gespräche unverzüglich eingeleitet werden.

(4) Abschlußbericht der Gemeinsamen Kommission ELKiB – SELK v. 01.07.1999

Ergebnisse der Kommission

1. Die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche

Der 8. Allgemeine Pfarrkonvent der SELK hat festgestellt, daß „innerhalb der SELK unterschiedliche Argumentationsmuster in der Begründung der Ab-

lehnung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche getragen werden können.“ Zugleich hat er von der Kirchenleitung der SELK einen Arbeitsauftrag zum Thema an die Theologische Kommission erbeten. Weiterhin ist innerhalb der SELK umstritten, ob die Bestimmung in der Grundordnung der SELK, nach der das Amt der Kirche „nur Männern übertragen“ werden kann (GO 7,2), zum unveränderlichen Bekenntnisstand der Kirche gehört (GO 25, 6 Abs. 4), oder ob es möglich wäre, die Bestimmung GO 7, 2 ohne Änderung des Bekenntnisstandes mit einer qualifizierten Mehrheit durch die Kirchensynode der SELK zu ändern.

Die Vertreter der ELKiB stellen fest, daß die Entscheidung der ELKiB über die Freigabe der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche auf dem Hintergrund ihrer Einordnung als Ordnungsfrage zu verstehen ist. Sie erklären zugleich, daß die ELKiB nach wie vor bereit ist, „die jeweils geltenden Ordnungen der SELK betr. des Dienstes der Frauen im gemeinsamen kirchlichen Handeln zu respektieren“ (Schreiben von Sup. A. Heinicke vom 31.10.1995).

Angesichts dieser Situation empfiehlt die Kommission, die Ergebnisse des laufenden Klärungsprozesses in den zuständigen Gremien der SELK abzuwarten. Auf der Grundlage dann vorliegender Ergebnisse sind die Auswirkungen für das Bestehen von Kirchengemeinschaft zwischen SELK und ELKiB zu bedenken.

2. Betr.: Besuche von Gottesdiensten und Abendmahlsfeiern der jeweils anderen Kirche (nach der Gemeinsamen Erklärung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden <ELKiB> und der Evangelischen Landeskirche in Baden <ELKB> aus Anlaß des 175jährigen Unionsjubiläums vom 8.10.1996, Abschnitt II, Abs. 3 [GE-LK]).

Die Vertreter der ELKiB stellen fest, daß dieser Passus ausdrücklich und ausschließlich den Ist-Zustand im Verhältnis zwischen ELKiB und ELKB beschreibt. Sie erklären, daß mit dieser Beschreibung nicht außer Kraft gesetzt werde, wozu die Lebensordnung Abschn. VI Abs. 5 der ELKiB mahnt: „Wer am Abendmahl einer nicht-lutherischen Kirche teilnimmt, muß sich fragen, ob er dadurch nicht die Treue zu seiner Kirche und die Liebe verletzt.“

Die Vertreter der ELKiB erklären zudem, daß die ELKiB GE-LK Abschnitt II, Abs. 3 sich nicht als ekklesiologische Aussage in Hinsicht auf Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft versteht.

Angesichts dieser Feststellungen sieht die Kommission die Kirchengemeinschaft zwischen ELKiB und SELK durch die GE-LK nicht tangiert (Vorlage des Superintendentenkollegiums der SELK für den 8. Allgemeinen Pfarrkonvent vom 20.5.1997, Nr. 302, S.4).

3. Das Verhältnis der ELKiB zur VELKD.

Die ELKiB ist weder Vollmitglied noch assoziiertes Mitglied der VELKD. Als „ständiger Gast“ nehmen ihre Vertreter an der Bischofskonferenz der VELKD sowie an der Generalsynode der VELKD teil. Weitere Kontakte mit der VELKD ergeben sich durch die Mitgliedschaft der ELKiB im Lutherischen

Weltbund (LWB). Die ELKiB bildet zusammen mit den übrigen deutschen Mitgliedskirchen des LWB das Deutsche Nationalkomitee des LWB (DNK); in diesem Rahmen arbeitet die ELKiB mit im gemeinsamen Ökumenischen Studienausschuß (ÖstA) von VELKD/DNK sowie im Ausschuß für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst des DNK (Hauptausschuß). Gegen die Änderung der Verfassung des LWB Art. III 1 auf der 7. Vollversammlung, Budapest 1984, in der die Abendmahlsgemeinschaft der Mitgliedskirchen des LWB festgestellt wurde, hat die Synode der ELKiB Protest eingelegt (Synodalversammlung vom 16./17.11.1984), ebenso gegen den gleichlautenden Absatz in der von der 8. Vollversammlung des LWB 1990 in Curitiba verabschiedeten neuen Verfassung des LWB (Schreiben des Superintendenten der ELKiB an den Generalsekretär des LWB vom 2.2.1991). Die Kirchengemeinschaft der ELKiB mit lutherischen Kirchen in aller Welt, besonders in Deutschland ergibt sich aus der Präambel der Kirchenordnung der ELKiB vom 24.9.1977 in ihrer Fassung vom 16.11.1985.

Die im hier niedergelegten Sachverhalt zum Ausdruck kommende Haltung der ELKiB bestand bereits zum Zeitpunkt der Abfassung und Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung von ELKiB und SELK vom 10.3.1981. Die unterschiedlichen Auffassungen zwischen beiden Kirchen über die Handhabung der Kirchengemeinschaft fand in zwei differenten Formulierungen jenes Dokuments Niederschlag (3.2.; 3.3.). Gleichwohl wurde dieser Tatbestand nicht als Hinderungsgrund für die Feststellung der Kirchengemeinschaft zwischen SELK und ELKiB betrachtet.

Die Kommission vermag nicht zu erkennen, daß sich hinsichtlich der theologischen Einschätzung dieses Sachverhalts und der daraus sich ergebenden kirchlichen Folgerungen begründete Änderungen ergeben haben.

Für die Kommissionsmitglieder der SELK Prof. Dr. Werner Klän

Für die Kommissionsmitglieder der ELKiB Andreas Heinicke, Superintendent

(6) Beschluß der 9. Kirchensynode der SELK, 8. bis 13. Juni 1999 in Farven – Antrag des 8. Allgemeinen Pfarrkonvents

Die 9. Kirchensynode hat den folgenden Antrag des 8. Allgemeinen Pfarrkonvents am 12. Juni 1999 mit 76 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme bei vier Enthaltungen angenommen:

Der 8. Allgemeine Pfarrkonvent der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) stellt folgenden Antrag und bittet, folgendes zur Kenntnis zu nehmen:

A Der Allgemeine Pfarrkonvent der SELK schlägt der 9. Kirchensynode 1999 hinsichtlich der Kirchengemeinschaft mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden (ELKiB) zur Beschlußfassung vor:

„Die 9. Kirchensynode 1999 bestätigt die Entscheidung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten zur Einschränkung der Kirchengemeinschaft mit der ELKiB vom 22.10.1994:

„Die Grundordnung der SELK Artikel 7,2 und der Synodalbeschuß der 2. Kirchensynode vom 17.6.1975 zum Dienst der Frau in der Gemeinde bindet die SELK im Blick auf die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche. Das schränkt die noch bestehende Kirchengemeinschaft (zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, ELKiB) in folgender Weise ein:

1. Für Pastoren der SELK ist im Rahmen der zwischen der ELKiB und der SELK bestehenden Kirchengemeinschaft ein Amtieren mit einer ordinierten Frau nicht möglich.
2. Berufungen von Pastoren in die jeweils andere Kirche sollen derzeit nicht erfolgen.
3. Ein Praktizieren der noch bestehenden Kirchengemeinschaft kann während des Klärungsprozesses zwischen unseren Kirchen nicht eingefordert werden.“

Begründung

1. Der Allgemeine Pfarrkonvent versteht diese Entscheidung als eine Reaktion auf den Dissens zwischen unseren Kirchen in der Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, der durch den Beschluß der Synode der ELKiB vom 27.08.1994 aufgebrochen ist.
2. Der Allgemeine Pfarrkonvent sieht in dieser Entscheidung aber auch einen Versuch, an diesem Dissens die Gemeinschaft zwischen unseren Kirchen nicht endgültig zerbrechen zu lassen.
3. Der Allgemeine Pfarrkonvent gibt der Hoffnung Ausdruck, daß weiterhin Gespräche zwischen unseren Kirchen stattfinden, die den Dissens in der Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ausräumen, um zur uneingeschränkten Kirchengemeinschaft zurückkehren zu können.

B

1. Die 9. Kirchensynode 1999 nimmt weiterhin zur Kenntnis, daß der Allgemeine Pfarrkonvent das Kollegium der Superintendenten und die Kirchenleitung zu Gesprächen mit der ELKiB beauftragt hat. Gegenstand dieser Gespräche sollen unter anderem sein die Frage der Ordination von Frauen, die Frage der Praxis von Besuchen von „Abendmahlsfeiern der jeweils anderen Kirche“ (Gemeinsame Erklärung von ELKiB und Evangelischer Landeskirche in Baden vom 08.10.1996 und die Problematik der Kirchengemeinschaft von ELKiB und VELKD. Ziel dieser Verhandlungen soll die Feststellung der uneingeschränkten Kirchengemeinschaft sein.
2. Sollten diese Verhandlungen bis zum nächsten Allgemeinen Pfarrkonvent der SELK (2001) nicht zu zufriedenstellenden Klärungen führen, wäre der Allgemeine Pfarrkonvent genötigt, die Kirchengemeinschaft zur Disposition zu stellen.

(7) Synodalantrag des 9. Allgemeinen Pfarrkonvents (2001 Oberursel)

(Angenommen durch die 10. Kirchensynode der SELK 2003 in Melsungen)

Der 9. Allgemeine Pfarrkonvent der SELK schlägt der 10. Kirchensynode der SELK 2003 hinsichtlich der bestehenden Kirchengemeinschaft mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden (ELKiB) zur Beschlußfassung vor:

Die 10. Kirchensynode möge beschließen:

Die Grundordnung der SELK Art. 7 (2) und der Synodalbeschluß der 2. Kirchensynode vom 17.6.1975 zum Dienst der Frau in der Gemeinde binden die SELK im Blick auf die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche.

Bis zum Abschluß des Klärungsprozesses zur Ordination von Frauen innerhalb der SELK gilt deshalb für die bestehende Kirchengemeinschaft mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden:

1. Im Rahmen der Kirchengemeinschaft ist das Amtieren einer ordinierten Frau in der SELK oder eines Pfarrers der SELK zusammen mit einer ordinierten Frau nicht möglich.
2. Ein Praktizieren der Kirchengemeinschaft kann während des Klärungsprozesses in den zuständigen Gremien der SELK und während des zwischenkirchlichen Gesprächs nicht eingefordert werden.

**(8) Gemeindebrief der Erlöserkirchengemeinde Freiburg (ELKiB);
Februar-März 2011, S.3–5: Bekanntgabe der möglichen Berufung einer ordinierten Frau / Selbstvorstellung der Kandidatin¹**

Nach langer Suche und vielen Gesprächen mit mehreren Personen, nach verschiedenen Warte- und Klärungszeiten und auch einigen ernüchternden Erfahrungen ist der Kirchenvorstand endlich in der Lage, einen Namen für die Besetzung der zweiten Pfarrstelle zu nennen. Es ist dies Frau Cornelia Hübner. Sie ist zur Zeit Pfarrerin in der ev.-luth. Kirche in den Niederlanden und hat sich in ersten Gesprächen an der Übernahme der Teilzeitstelle in unserer Gemeinde interessiert gezeigt.

Wir haben Frau Hübner über den Lutherischen Weltbund kennengelernt. Dort war sie für die niederländische Lutherische Kirche in der Frauenarbeit tätig. Frau Hübner stammt aus der Württembergischen Landeskirche, hat Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre in Heidelberg, Bern und Amsterdam studiert und ist nach dem Studium in den Niederlanden geblieben. Dort ist sie verheiratet und hat eine erwachsene Tochter. Nach ca. 25 Jahren Dienst in den Niederlanden kann sie sich nun einen Wechsel zurück nach Deutschland gut vorstellen. Dabei liegt ihr die lutherische Kirche sehr am Herzen, die Arbeit in einer kleinen selbständigen Kirche ist ihr gut vertraut. Neben mehreren Telefongesprächen gab es bisher eine Begegnung mit dem Kirchenvorstand. Darin hat dieser den Eindruck gewonnen, daß Frau Hübner eine gute Besetzung für die zweite Pfarrstelle sein könnte.

Um sie besser kennen zu lernen und sie zugleich in und mit der Gemeinde bekannt zu machen, haben wir Frau Hübner am 12./13. Februar zu einem Kennenlernen-Wochenende nach Freiburg eingeladen.

¹ Wie aus dem Gemeindebrief der ELKiB Freiburg (August–November 2011, S.4) hervorgeht, hat Frau Hübner zum 1. September 2011 die Pfarrstelle in Freiburg angetreten.

Unsere Ordnung sieht vor, daß die Berufung auf Vorschlag des Kirchenvorstandes durch die Gemeindevertretung vorgenommen wird. Darum ist es wichtig, daß Kirchenvorstand und Gemeindevertretung an diesem Wochenende Zeit haben, sie gründlicher kennenzulernen. Dies soll am Samstagnachmittag, 12. Febr. ab 15.30 Uhr in offener Gesprächsatmosphäre geschehen.

Am Sonntag, 13. Februar, wird Frau Pfarrerin Hübner mit uns den Abendmahls-Gottesdienst feiern; sie wird die Predigt übernehmen. Anschließend soll bei einem Kirchenkaffee allen Gemeindegliedern die Möglichkeit gegeben werden, mit Frau Hübner ins Gespräch zu kommen.

Der Kirchenvorstand hat seine Urteilsbildung über die Berufung von Frau Hübner noch nicht abgeschlossen und wird die Begegnungen und Gespräche dieses Wochenendes abwarten. Sollte er Frau Hübner zur Berufung vorschlagen, würde die Gemeindevertretung sich am 2. März um 20 Uhr zur Berufungsversammlung treffen. Gott leite uns in der Kraft und Weisheit seines Geistes bei den bevorstehenden Begegnungen, Beratungen und Entscheidungen.

Im Auftrag des Kirchenvorstandes: Christof Schorling

Pfarrerin Cornelia Hübner stellt sich vor

Seit 25 Jahren lebe ich in den Niederlanden und fühle mich durch meinen holländischen Mann Arie Verwaal und Tochter Anna dort zu Hause. Meine Wurzeln liegen jedoch im süddeutschen Raum. Ich wurde am 26. Juni 1958 in Hofheim/Main Taunus geboren und bin aufgewachsen in Weinsberg bei Heilbronn. Kinderkircharbeit und Jugendarbeit in der württembergischen Landeskirche motivierten mich zum Theologiestudium von 1978 bis 1984 in Heidelberg, Bern (CH), Amsterdam (NL) und Tübingen. Nach dem 1. theologischen Examen 1984 war ich Vikarin in Willebach bei Heilbronn und wechselte nach dem 2. theologischen Examen nach der Heirat in die kleine lutherische Kirche in den Niederlanden, in der auch mein Mann als Pfarrer tätig war. 1988 wurde ich in der lutherischen Gemeinde in Den Helder ordiniert. Nach der Geburt unserer Tochter 1991 war ich einige Jahre aktiv im Vorstand des lutherischen Frauenbunds und der Organisation von Frauenwochenenden und Studentagen. Über die Frauenarbeit kam ich in Kontakt mit dem Gleichstellungsbüro des Lutherischen Weltbundes (WICAS) und habe mich von 2004 bis 2010 als Regionalkoordinatorin für Westeuropa für die Gleichstellung von Frauen und Männern und andere Projekte engagiert. Den Kontakt mit verschiedenen lutherischen Kirchen in Westeuropa und weltweit habe ich als sehr bereichernd erfahren. Während der ehrenamtlichen Frauenarbeit habe ich von 1994 bis 2001 in der lutherischen Gemeinde in Amersfoort und von 2003 bis heute in der lutherischen Regionalgemeinde Almere Flevoland gearbeitet. Seit zwei Jahren habe ich auch einen Auftrag in der reformierten Gemeinde Almere Haven mit der sich die lutherische Gemeinde nach der Fusion auf Landesebene 2004 zur protestantischen Kirche nun auch auf lokaler Ebene in einem Fusionsprozeß befindet. Die Frage nach lutherischer Identität hat mich im Kontext vielfältiger ökumenischer Zusammenarbeit in den letzten Jahren immer wieder beschäftigt.

Mein Herz liegt in der Seelsorge, im (gemeinsamen) Vorbereiten und Feiern von Gottesdiensten und in thematischen Gesprächskreisen. In der ökumenischen Arbeit sind mir das jüdisch-christliche Gespräch und interreligiöse Kontakte wichtig. Kirche hat für mich zutiefst mit Gemeinschaft (communio) und Verbindung zu tun. Auch Musik und Gesang erfüllen mein Herz und ich erfahre sie immer wieder als eine Quelle der Freude. Auch schöpfe ich Kraft aus dem kontemplativen Gebet.

Cornelia Hübner

(9) Offener Brief an Sup. Christof Schorling v. 28.03.2011

Offener Brief an den

Superintendenten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden (ELKiB)

Sehr geehrter Herr Superintendent Schorling,

betroffen und traurig haben wir, die Unterzeichner, zur Kenntnis nehmen müssen, daß die Gemeinde Freiburg der ELKiB eine Frau in ihre vakante Pfarrstelle berufen hat, die sich im LWB mit dem Ziel engagiert, die Frauenordination auch in solchen Kirchen einzuführen, die sie bisher aus Bekenntnisgründen nicht praktizieren.

Im Verhältnis unserer Kirchen ist damit eine neue Situation eingetreten.

Wir stellen uns nach wie vor hinter die Festlegung des Allgemeinen Pfarrkonventes der SELK von 2001 und der Kirchensynode der SELK von 2003, daß „das Amtieren eines Pfarrers der SELK zusammen mit einer ordinierten Frau nicht möglich ist“. In der Berufung einer Frau in das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, das Christus gestiftet hat, sehen die Unterzeichner einen Verstoß gegen klare apostolische Weisungen. „Dieser Verstoß zeigt nicht nur ein gebrochenes Verhältnis zur Hl. Schrift an, sondern ist unvereinbar mit dem evangelisch-lutherischen Verständnis des Pfarramtes als Hirtenamt“ (Rechtskommentar von Bischof Dr. Rost, aus: Erläuterung zum Entwurf für eine Grundordnung der Lutherischen Kirche in Deutschland, 30.06.1970). Mit der Ordination einer Frau in das Amt der Kirche ist ein Sachverhalt gegeben, der das Evangelium selbst betrifft: Denn dieses will legitim, rechtens und in Vollmacht verkündigt und gehandelt werden. Dies ist nach dem Willen und Gebot des Herrn Jesus Christus durch eine Frau nicht möglich. In diesem Sinne ist zweifelhaft, ob die durch eine Frau verwalteten Sakramente stiftungsgemäß und gültig sind.

Auf der Grundlage von Artikel 7,2 der Grundordnung der SELK in Zusammenhang mit Artikel 7,1 und in der Bindung unserer Gewissen an die Autorität der Hl. Schrift und das evangelisch-lutherische Bekenntnis stellen wir fest: Dieses Handeln der ELKiB macht es uns unmöglich, Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der ELKiB zu praktizieren.

Pfarrer Andreas Eisen, Pfarrer Andreas Rehr, Pfarrer Ullrich Volkmar und weitere 42 Unterzeichner

(10) Rundschreiben v. Bischof Hans-Jörg Voigt an die Amtsträger und Kirchglieder der SELK v. 01.04.2011 (enthält den Beschlußtext des Superintendentenkollegiums u.d. Kirchenleitung der SELK v. 25./26.03.2011)

An die Pfarrer und Pfarrvikare, Pastoralreferentinnen, Vikare und Theologiestudierenden, und Gemeindeglieder sowie die Mitglieder der Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Einführung von Frau Cornelia Hübner als Pfarrerin in die Gemeinde Freiburg der Evangelisch Lutherischen Kirche in Baden (ELKiB)

Liebe Schwestern und Brüder in den Gemeinden,

vom 24. bis 26. März 2011 tagten das Kollegium der Superintendenten und die Kirchenleitung unserer Kirche in Bleckmar. Unter anderem standen die Entwicklungen in unserer Schwesterkirche, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden (ELKIB), um die Berufung und Einführung von Frau Cornelia Hübner als Pfarrerin in die Gemeinde Freiburg auf der Tagesordnung. Eine kleine Arbeitsgruppe des SELK-Superintendentenkollegiums und der Kirchenleitung, bestehend aus Propst Czwikla, Propst Kelter, Superintendent Wolfgang Gratz und Superintendent Thomas Junker, haben dazu die nachstehenden Schritte des ersten Briefteiles an Sie/euch vorbereitet.

1. Darstellung der Sachlage ohne Bewertung: Am ,2. März 2011 hat die Gemeindevertretung der Freiburger ELKiB-Gemeinde Frau Hübner als Pfarrerin auf die zweite Pfarrstelle berufen. Inzwischen hat sie diese Berufung angenommen. Pfrn. Hübner arbeitete zuletzt in den Niederlanden in der lutherischen Regionalgemeinde Almere Flevoland und in der reformierten Gemeinde Almere Haven.
2. Über die Annahme der Berufung wurden KL und KollSup am 25.3.2011 durch mich informiert.
3. Herr Superintendent Christof Schorling hatte mich über die Entwicklungen zeitnah informiert und auf dem Laufenden gehalten. Die Gemeinde hatte zu zwei Pfarrern aus der SELK Kontakt, um die 75 %-Stelle in Freiburg zu besetzen und so auch der Vereinbarung zwischen ELKiB und SELK gerecht zu werden. Diese Bemühungen waren leider nicht erfolgreich.
4. Die Berufung erfolgte auf der Grundlage des Synodalbeschlusses der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden aus dem Jahr 1994.
5. Die 10. Kirchensynode der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, die vom 17. bis 22.06.2003 in Melsungen tagte, hat folgenden Beschluß angenommen:

„Der 9. Allgemeine Pfarrkonvent der SELK schlägt der 10. Kirchensynode der SELK 2003 hinsichtlich der bestehenden Kirchengemeinschaft mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden (ELKIB) zur Beschlußfassung vor:

Die 10. Kirchensynode möge beschließen:

Die Grundordnung der SELK Art. 7(2) und der Synodalbeschluß der 2. Kirchensynode vom 17.6. 1975 zum Dienst der Frau in der Gemeinde binden die SELK im Blick auf die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche.

Bis zum Abschluß des Klärungsprozesses zur Ordination von Frauen innerhalb der SELK gilt deshalb für die bestehende Kirchengemeinschaft mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden:

1. *Im Rahmen der Kirchengemeinschaft ist das Amtieren einer ordinierten Frau in der SELK oder eines Pastors der SELK zusammen mit einer ordinierten Frau nicht möglich.*
2. *Ein Praktizieren der Kirchengemeinschaft kann während des Klärungsprozesses in den zuständigen Gremien der SELK und während des zwischenkirchlichen Gesprächs nicht eingefordert werden.*

Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten weisen darauf hin, daß der Synodalbeschluß verbindlich ist und Pfarrer der SELK dienstlich angewiesen sind, sich daran zu halten.

6. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten richten die dringliche Bitte an die Pfarrerschaft, alles zu vermeiden, was Ärgernis und Verwirrung in der eigenen Gemeinde und Kirche entstehen lassen könnte.

Soweit die Beschlußfassung der Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenten.

Als Bischof unserer Kirche mache ich mir große Sorgen um unsere Schwestern und Brüder aus der badischen Schwesterkirche. In einem brüderlichen Brief „von Bischof zu Bischof hatte ich im Vorfeld Superintendent Schorling geschrieben, daß die Ordination von Frauen und damit auch der ordinierte Dienst von Frauen nicht ‚katholisch‘ im eigentlichen Wortsinn ist. Das heißt, diese Praxis entspricht nicht dem, was zu allen Zeiten und an allen Orten aus der Heiligen Schrift geglaubt worden ist. Der Weg unserer badischen Brüder und Schwestern auch im Bezug auf die Synodaldebatte um eine Annahme der Leuenberger Konkordie erfüllt mich mit großer Sorge:

Aber mindestens ebensolche Sorge bereiten mir die inneren Spannungen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, die vor der anstehenden Kirchensynode die Nervosität steigern. Die normative Kraft des Faktischen erhöht diese innerkirchliche Spannung spürbar. Ich beobachte, daß auf beiden Seiten, von Befürwortern wie Gegnern der Ordination von Frauen, teilweise kräftig gearbeitet wird. Mit gut gemeinten Absichten steigt der Druck, den wir gegenseitig auf uns ausüben, insbesondere vor der anstehenden Kirchensynode. Der verständliche Wunsch nach Klarheit und Lösung von Konflikten und Spannungen wird somit stärker. Ich habe den Eindruck, daß einige innerlich die Trennung der Kirche bereits vollzogen haben und die „Getreuen“ auf beiden Seiten zählen.

Es ist mein Auftrag als Bischof der Kirche, der Einheit der Kirche zu dienen. Deshalb bitte ich alle Pfarrer, alle Mitarbeitenden und alle Gemeindeglied-

der dringend, die innere Spannung unserer Kirche sehr bewußt auszuhalten, zu ertragen und dadurch zu verringern, daß wir aufeinander zugehen und nicht gegeneinander arbeiten. Die Einheit der Kirche ist keine Gefühlsduselei, sondern ebenso ein Mandat und Auftrag Christi wie sein Auftrag, bei der Wahrheit und der reinen Lehre zu bleiben.

Für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche mit der geschichtlichen Erfahrung eines schwierigen 30-jährigen Einigungsprozesses wird es von entscheidender Bedeutung sein, die theologische Lehre von der Einheit der Kirche in ihrem Gegenüber zum Erfordernis, bei der Wahrheit Christi und der reinen Lehre des Bekenntnisses zu bleiben, neu zu gewichten. Die Geschichte der Trennungen und Spaltungen innerhalb des Bekenntnisluthertums im 19. und 20. Jahrhundert zeigt eindeutig, daß man der Sehnsucht nach scheinbar klaren Verhältnissen zu schnell nachgegeben hat.

Bitte stellen Sie sich bei allem, was Sie insbesondere bei der Vorbereitung der anstehenden Kirchensynode tun, die Frage, ob die Richtung Ihres Tuns auf die jeweils andere Seite der eigenen Kirche und damit auch auf die Mitte weist oder ob Sie sich nach außen an die Ränder bewegen und damit letztlich der Einheit der Kirche schaden. Nur wenn es uns gelingt, Spannungen in unserer Kirche notfalls auch über einen längeren Zeitraum auszuhalten, können Entscheidungen reifen.

Ich schlage vor, daß wir uns in der nächsten Zeit der theologischen und geistlichen Frage nach der Einheit der Kirche, ihrem Wert und ihren Bedingungen verstärkt zuwenden und dabei nicht nachlassen im Gebet um die Einheit der Kirche, die seit ihren Anfängen gefährdet war und dennoch in Christus immer schon vor uns liegt.

In Verbundenheit des Glaubens, Lehrens, Bekennens und Betens grüße ich Sie / euch in der Fastenzeit herzlich Ihr/euer Bischof Hans-Jörg Voigt

(11) Schreiben des Superintendenten der Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden vom 06.04.2011 an die Unterzeichner des Offenen Briefes

Liebe Brüder,

den Eingang des „Offenen Briefes“ bestätige ich hiermit. Er hinterläßt mich traurig und ratlos.

Traurig, weil keiner der Unterzeichner es für nötig erachtet hat, mit mir oder einem meiner Brüder im Amt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden (ELKiB) vor der Abfassung, Diskussion bzw. Unterzeichnung des „Offenen Briefes“ Kontakt aufzunehmen. Im Gespräch hätte sich manches klären lassen.

Ratlos bin ich, weil die Unterzeichner uns eines gebrochen Verhältnisses zur heiligen Schrift bezichtigen und daraus Konsequenzen für das eigene kirchliche Handeln ableiten, während sie gleichzeitig im Allgemeinen Pfarrkonvent 2009 den Befürwortern der Frauenordination in den Reihen der SELK die Ver-

pflichtung auf die heilige Schrift zugestehen. Wird hier mit zweierlei Maß gemessen?

Die Berufung einer Frau in die zweite Pfarrstelle der Gemeinde Freiburg fußt auf der Synodalentscheidung der ELKiB von 1994. Diese stand fest, als die Synode der SELK im Jahr 2003 die Kirchengemeinschaft zwischen unseren Kirchen bekräftigt und – für den Fall einer Berufung – Regelungen u.a. für das Amtieren eines Pfarrers der SELK mit einer Pfarrerin erlassen hat. Auf diesem Hintergrund können wir nicht nachvollziehen, daß mit der Berufung einer Frau ins Pfarramt einer Gemeinde der ELKiB im Verhältnis unserer Kirche nun eine neue Situation eingetreten sei.

Wir bekräftigen, daß wir die Beschlußlage der SELK zur Frauenordination anerkennen und unser Verhalten im zwischenkirchlichen Miteinander daran orientieren werden. Ein gegenteiliges Verhalten würden wir selbst als einer Kirchengemeinschaft ungebührlich erachten.

Wir müssen die Entscheidung der Unterzeichner des Offenen Briefes respektieren, bitten sie aber höflichst, diese zu überdenken, um nicht den Eindruck zu erwecken, nach außen hin anders zu handeln als innerhalb der eigenen Kirche.

Ich verzichte bewußt auf die Form des Offenen Briefes, die mir einem geschwisterlichen Miteinander weder angemessen noch dienlich erscheint und bitte die angeschriebenen Kontaktpersonen, diesen Antwort-Brief in angemessener Weise zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

und in Dankbarkeit für die bestehende Kirchengemeinschaft

Superintendent Christof Schorling

(12) Erläuterung zum Offenen Brief vom 14.04.2011 auf einige Reaktionen, insbesondere aus dem Raum der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Liebe Brüder,

als Kontaktpersonen möchten wir für die zur Zeit 43 Pfarrer der SELK, die den Offenen Brief an den Superintendenten der ELKiB unterzeichnet haben, einige klärende Worte sagen denen, die auf diesen Brief ein Antwortschreiben verfaßt haben.

In allen Antwortschreiben ging es nicht so sehr um die Beziehung der SELK zur ELKiB, sondern vielmehr um den innerkirchlichen Beratungsprozeß.

Wir bitten zu bedenken, daß der Offene Brief sich aus konkretem Anlaß an den Superintendenten der ELKiB richtet und weder durch den innerkirchlichen Beratungsprozeß veranlaßt ist, noch diesen im Blick hat. Der Beschluß des 11. Allgemeinen Pfarrkonventes der SELK 2009 wird dadurch nicht berührt: auch die Unterzeichner des Offenen Briefes stehen hinter den Einsichten des APK 2009. Uns liegt es fern, das in einem mühsam und geduldig geführten Prozeß

errungene Ergebnis des APK zu untergraben oder den Befürwortern der Frauenordination die Verpflichtetheit auf die Heilige Schrift abzusprechen. Wir bedauern sehr, daß dieser Eindruck entstanden ist und möchten mit dieser Darlegung versuchen, unsere Position zu verdeutlichen.

Auch für uns ist der innerkirchliche Klärungsprozeß noch nicht abgeschlossen. Es erscheint uns allerdings notwendig, ein gemeinsames Verständnis für den Beschluß des APK festzuhalten bzw. wieder neu zu gewinnen. Alle notwendigen Dokumente und Beschlüsse sind in der „Dokumentation zum Beratungsprozeß“ enthalten. Für die Beschlußvorlage des APK-Ausschusses zur Thematik der Frauenordination (Dokument 15) erscheint uns die Einführung zu Antrag 210 von Prof.Dr. Werner Klän (Dokument 12) außerordentlich wichtig zu sein, da hier die von ihm eingeführte Begrifflichkeit „Verpflichtetheit auf die Hl. Schrift“ und „den derzeitigen – als je bindend empfundenen – Stand der Einsichten“ erläutert wird.

Auf der Grundlage dieser Einführung halten wir fest: Was kann unter der „gemeinsamen Verpflichtetheit auf die Heilige Schrift“ verstanden werden?

- Solange „Einmütigkeit in der Frage der Auslegung des Schriftbefundes zur Frage der Zulässigkeit einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“ nicht gegeben ist, „gilt es, Geduld zu bewahren und ‚die unterschiedlichen Erkenntnisse zu dieser Frage zu tragen‘, weil zugestanden werden kann, daß alle Beteiligten sich an die Heilige Schrift als die maßgebliche Instanz binden“ (S.55 Abs.1).
- gleichwohl ist die Freigabe der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche „nicht zulässig“: „Artikel GO 7 (2) setzt implizit die in der SELK geltende Lehre voraus und reguliert dementsprechend die kirchliche Praxis“ (S.55 Abs.2).
- die Verpflichtetheit auf die Hl.Schrift muß mit der Einsicht verknüpft werden, „daß die Unfehlbarkeit der Heiligen Schrift behauptet werden kann, ja muß, damit aber die Irrtumsfähigkeit der die Schrift lesenden, verstehenden und auslegenden Menschen grundsätzlich nie ausgeschlossen ist“ (S.55 Abs.4).

In dem zweiten Abschnitt der Einführung „Perspektiven“ (ab S.56) erfolgen zwei weitere wichtige Ausführungen:

- Eine einmütige Erkenntnis und Beschreibung des Schriftbefundes zu der diskutierten Frage steht uns derzeit nicht zur Verfügung. „Die Festschreibung konkurrierender oder gar einander kontradiktorisch widersprechender Schriftauslegungen als gleich gültig hingegen würde das gemeinsam vorausgesetzte Bekenntnis zur Maßgeblichkeit der Heiligen Schrift für Lehre und Leben der Kirche in Frage stellen“ (S.56, Abs.5).
- „Eine Interpretation dieses Sachverhalts, die schließt, daß die faktischen Differenzen aufgrund der subjektiven Überzeugtheit ihrer Vertreter, sie seien jeweils dem Schriftbefund entsprechende Auslegungen, als solche gleiches Recht und gleiche Geltung beanspruchen könnten, stellt einen logischen Kurzschluß dar“ (S.57, Abs.2).

Diese Ausführungen zum APK-Beschluß 2009 verdeutlichen nach unserem Verständnis:

- Pastoren der SELK kann es nicht verboten sein, die Lehre der Kirche nach außen zu vertreten. In diesem Sinne haben die Unterzeichner erklärt, daß die Einführung einer Frau in das Amt der Kirche durch die ELKiB – auf dem Hintergrund des Synodalbeschlusses unserer Kirche – für sie ein weiteres Praktizieren der Kirchengemeinschaft unmöglich mache. Wir bitten darum, daß auch die Befürworter der Frauenordination in der SELK diese Gewissensentscheidung, die auf der geltenden Rechtsgrundlage der SELK erfolgt ist, respektieren und tragen.
- Diese im Einzelfall ja mit weitreichenden Folgen versehene Erklärung erforderte aus unserer Sicht auch eine offene Kommunikation, damit menschliche Verletzungen, Gerüchte und Vermutungen über die Haltung einzelner Amtsträger unserer Kirche nach Möglichkeit vermieden würden.
- Die Anerkennung der Verpflichtetheit auf die Heilige Schrift der Befürworter und Gegner der Frauenordination in unserer Kirche schließt gerade nicht aus, die Schriftauslegung der Gegenposition als falsch, ja irrig zu bezeichnen. Das Festhalten an der Unfehlbarkeit der Hl.Schrift erfordert es geradezu, nicht zwei sich widersprechende Lehraussagen zur Ordination von Frauen als gleich gültig zu bewerten.
- Aus Rücksichtnahme auf den derzeitigen Gesprächsstand und in der Hoffnung darauf, daß der Heilige Geist uns in die Wahrheit leite und neue Einmütigkeit schenke, sind wir bereit, vorerst die unterschiedliche Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit der Ordination von Frauen innerkirchlich zu tragen.
- Solange nicht in neuer Einmütigkeit eine neue Lehrentscheidung die alte, vorlaufende ersetzt, bleibt das geltende Recht der SELK auch als Lehre der Kirche nach außen bestehen.
- Derzeit wird das Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage innerhalb unserer Kirche nicht als kirchentrennend erachtet.
- Bei einer weiterhin klaren Rechtsposition unserer Kirche und der eindeutigen Lehraussage: „Das Amt der Kirche kann nur Männern übertragen werden“ sollten wir weiterhin gemeinsam den dreieinigen Gott bitten, daß er der SELK neue Einmütigkeit in dieser Frage schenken möge.

Die Unterzeichner einer Antwort an den Offenen Brief bitten wir daher,

- die Gewissensbindung unsererseits zu respektieren,
 - die Lehrmeinung der SELK, wie sie in Art.7 (2) GO geäußert ist, nach außen mit zu tragen
- und weiterhin auf der Grundlage des Beschlusses des APK 2009 innerkirchlich um Einmütigkeit in der Frage der Zulässigkeit der Ordination von Frauen zu ringen und zu beten.

In der Verbundenheit des Glaubens, der Lehre und auch der Ordnungen der Kirche
 gez. Andreas Eisen, Pfarrer Andreas Rehr, Pfarrer Ullrich Volkmar, Pfarrer